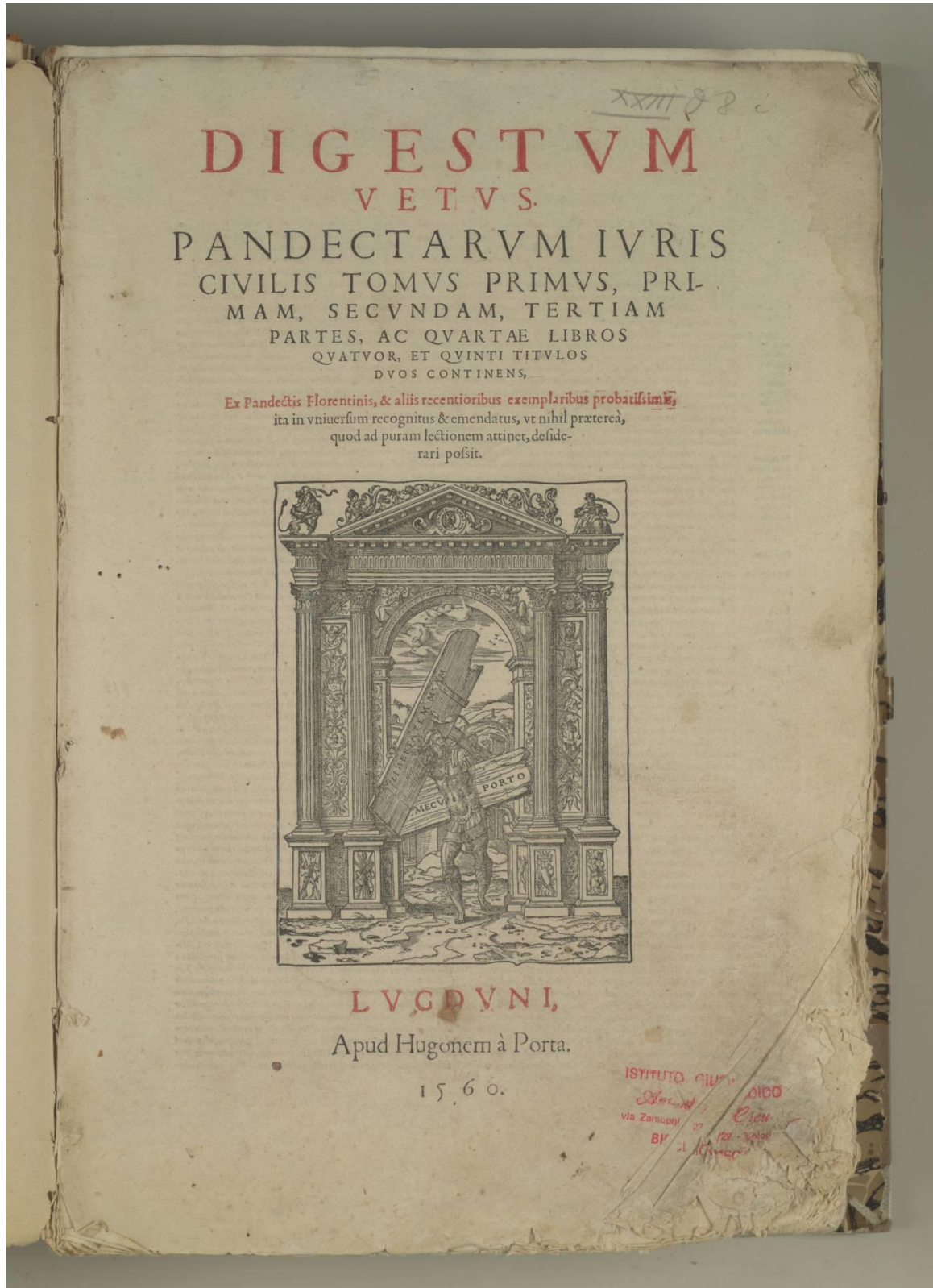


Rechtsgeschichte studieren
Ein Leitfaden



Impressum

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Fachbereich 3
Institut für Rechtsgeschichte Universitätsstr. 14–16
48143 Münster
Tel.: +49 251 83-22780
Fax: +49 251 83-28643

Der Fachbereich 3 ist eine Einrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die Westfälische Wilhelms-Universität (WWU) Münster ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie wird vertreten durch Rektor Prof. Dr. Johannes Wessels.

Redaktion:
Raphael Holfeld, Simon Kleuters,
Konstantin Liebrand, Marcel Tillmann
Universitätsstr. 14–16
48143 Münster
Tel.: +49 251 83-22809
Fax: +49 251 83-21832
E-Mail: k_lieb03@uni-muenster.de

Titelbild: Titelei einer Edition des Corpus Iuris Civilis, Lyon: Hugues de la Porte, 1560. Verfügbar als Digitalisat der Universität Bologna (<https://amshistorica.unibo.it/176>)

Autoren der Einzelbeiträge:

Ho Raphael Holfeld
Ja Prof. Dr. Nils Jansen
Kl Simon Kleuters
Li Konstantin Liebrand
Lo Prof. Dr. Sebastian Lohsse
Oe Prof. Dr. Peter Oestmann
Ti Marcel Tillmann

1.	Einführung: Wozu Rechtsgeschichte?	2
2.	Rechtsgeschichte in der Studienplanung	4
	a. Rechtsgeschichte im Studium der Rechtswissenschaft	
	b. Rechtsgeschichte im Studium der Geschichte	
	c. Promotion zu einem rechtsgeschichtlichen Thema	
3.	Veranstaltungen	8
	a. Vorlesungen für Anfänger	
	I. Römische Rechtsgeschichte	
	II. Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte	
	III. Verfassungsgeschichte	
	b. Vorlesungen für Fortgeschrittene	10
	I. Römisches Privatrecht	
	II. Privatrechtsgeschichte	
	III. Strafrechtsgeschichte	
	IV. Geschichte der Rechtsdurchsetzung Prozessrechtsgeschichte	
	c. Übungen	13
	I. Rechtshistorische Methodenübung	
	II. Rechtshistorische Quellen	
	III. Digestenexegese	
	d. Seminare	15
4.	Institutsprofil	16
5.	Zertifikatskurse	19
	a. Römisches Privatrecht	
	b. Deutsche Rechtsgeschichte	
	c. Kanonistische Rechtsgeschichte	
6.	Sonstige Angebote	24
	a. Rechtshistorische Abendgespräche	
	b. Graduierschule: Recht als Wissenschaft	
7.	Rechtshistorische Bibliothek	26



Die Entstehung der Rechtswissenschaft ist eng mit dem römischen Recht verbunden. Der römische Kaiser Justinian (482–565) ließ das damals im Imperium Romanum geltende Recht sammeln. Diese Sammlung wurde viele Jahrhunderte später als *Corpus Iuris Civilis* bekannt und bildete seit dem Mittelalter die Grundlage für die Gelehrte Rezeption des römischen Rechts. Das hier abgedruckte Porträt des Kaisers ist Teil eines großen Mosaiks in der Kirche San Vitale in Ravenna.

1. Einführung: Wozu Rechtsgeschichte?

Auch wenn zahlreiche Klausuren und die Anforderungen im Examen das Gegenteil andeuten mögen: Rechtswissenschaft erschöpft sich nicht im Erlernen der Subsumtionstechnik und auch nicht in der Anwendung von Normen auf einen Sachverhalt. Recht ist mehr als nur der gegenwärtige Bestand an Normen. Es steht in Interaktion mit dem menschlichen Leben, prägt unser kulturelles und gesellschaftliches Selbstverständnis und steht zugleich selbst unter den verschiedensten gesellschaftlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und philosophischen Einflüssen.

Diese Zusammenhänge näher auszuleuchten, ist Ziel der Grundlagenfächer, zu denen auch die Rechtsgeschichte zählt. Die Beschäftigung mit ihr beschränkt sich dabei keineswegs auf die Frage, wie das Recht zu früheren Zeiten gewesen ist. Wer Recht in historischer Perspektive erfasst, kann vielmehr für jeden der oben angesprochenen Zusammenhänge hinzulernen. Rechtsgeschichte ermöglicht, zu begreifen, wie, unter welchen Voraussetzungen und unter Beteiligung welcher Akteure Normen zur Entstehung gelangen – und selbst, was Normen eigentlich „sind“. Ebenso kann sie zeigen, welche Bedeutung der Akzeptanz von Rechtsnormen zukommt und auf welche Art und Weise das, was als Recht theoretisch feststeht, in der Praxis zur Anwendung und Durchsetzung gelangt. Nicht zuletzt erweitert die Rechtsgeschichte den Blick auf die Inhalte von Rechtssätzen. Mögen sie bei der Beschäftigung allein mit geltendem Recht bisweilen geradezu statisch erscheinen, so zeigt die Rechtsgeschichte, wie, warum und mit welchen Argumenten man Regeln oder ihre Auslegung im Laufe der Zeit geändert hat.

Rechtsgeschichte wendet sich damit an Studierende, die sich nicht auf die rein anwendungsbezogene Rechtskenntnis beschränken wollen, sondern nach einem vertieften Verständnis des Rechts suchen. Wenn Sie das anspricht, was wird die Rechtsgeschichte Ihnen dann ganz konkret ermöglichen? Sie wird Sie zum einen in die Lage versetzen, das geltende Recht besser zu verstehen. Das fängt bei grundlegenden Zusammenhängen des Studiums an – etwa bei den Fragen, warum man bei uns „Jura“, in Österreich aber „Jus“ studiert, oder warum die Subsumtionstechnik sich bei uns viel größerer Beliebtheit erfreut als in anderen Ländern – und es kann bis hin zur Erklärung einzelner Normen oder ganzer Rechtsinstitute reichen.

Zum anderen wird Ihnen die Rechtsgeschichte ein wichtiges Werkzeug sein, wenn Sie das gegenwärtige Recht kritisch hinterfragen und reflektieren und sich damit zugleich für die Zukunft rüsten wollen.

Wenn Sie nach alledem neugierig geworden sind und Lust auf mehr verspüren, laden wir Sie sehr herzlich zu unseren rechtshistorischen Veranstaltungen ein, zu denen Sie in diesem Heft kurze einführende Beschreibungen finden. Wir freuen uns auf Sie!

Lo

2. Rechtsgeschichte in der Studienplanung

Rechtswissenschaftler und Historiker können ein Studium der Geschichte des Rechts in ihre Ausbildung integrieren. Interessierten beider Fächer bietet sich in Münster ein breites Spektrum an Veranstaltungen. Dieses Spektrum umfasst die verschiedenen Forschungsschwerpunkte der drei Lehrstühle (S. 16) sowie unterschiedliche Formen des Studierens. Neben Vorlesungen und Seminaren bieten Vorträge die Möglichkeit zur Diskussion, intensives Selbststudium ist in der Rechtshistorischen Bibliothek möglich (S. 25).

a. Rechtsgeschichte im Studium der Rechtswissenschaft

Grundstudium

Zwei Veranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts, von denen eine die geschichtlichen Grundlagen des Rechts behandeln muss, wahlweise (Einführungsvorlesungen):

- *Römische Rechtsgeschichte* (S. 8)
- *Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte* (S. 8f.)
- *Verfassungsgeschichte* (S. 9)

Schwerpunktstudium

Weitere Grundlagenveranstaltung:

- *wechselnde Vorlesungen* zur Vertiefung einzelner Aspekte der Rechtsgeschichte
- wählbar ist zudem in nahezu allen Schwerpunktbereichen ein *rechtshistorisches Seminar* (S. 15)

In einer der Studienphasen können Sie darüber hinaus zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen die *Rechtshistorische Methodenübung* (S. 13f.) besuchen. Neben diesen vier obligatorischen Veranstaltungen steht es den Studierenden frei, Vorträge und weitere Lehrveranstaltungen zur Rechtsgeschichte zu besuchen, die im Institut für Rechtsgeschichte und in den Historischen Seminaren angeboten werden. Formell lässt sich solches Engagement durch die Zertifikatskurse *Römisches Privatrecht* oder *Deutsche Rechtsgeschichte* (S. 19–22) anerkennen.

b. Rechtsgeschichte im Studium der Geschichte

Das Angebot an Lehrveranstaltungen richtet sich sowohl an Studierende im Bachelor- als auch im Master. (Beachten Sie, dass bisweilen nicht alle Lehrveranstaltungen aus der Rechtsgeschichte im Vorlesungskommentar des Historischen Seminars angekündigt werden.)

Der Erwerb von Leistungsnachweisen in Seminaren ist durch Hausarbeiten (während des Semesters) und anschließenden Seminarvortrag in einer Blockveranstaltung möglich.

Bachelorstudiengang: Rechtshistorische Vorlesungen und Seminare können im Rahmen der Vertiefungs- und Ergänzungsmodule besucht werden. Wegen unterschiedlicher Fristen sind sie teilweise nicht im Modulvorspann des Vorlesungsverzeichnisses genannt. Fragen der Anrechenbarkeit sollten im Vorhinein ermittelt werden. Als Quellenübung im Lektüremodul oder als Übung im Modul zu den Historischen Grundwissenschaften kann die *Rechtshistorische Methodenübung* (S. 13f.) besucht werden.

Interdisziplinäre Mittelalterstudien (IMAS): Im Vertiefungsmodul C und anschließend im Spezialisierungsmodul bietet sich die Möglichkeit einer Vertiefung zur Rechtsgeschichte des Mittelalters. Wählbar sind alle Veranstaltungen des Instituts mit Mittelalterbezug, i.d.R. *Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte*, *Strafrechtsgeschichte*, *Geschichte der Rechtsdurchsetzung*, (S. 8–12). Für das Vertiefungsmodul C empfiehlt sich aber die einführende Überblicksvorlesung *Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte*, als Übung die *Rechtshistorische Methodenübung* (S. 13f.).

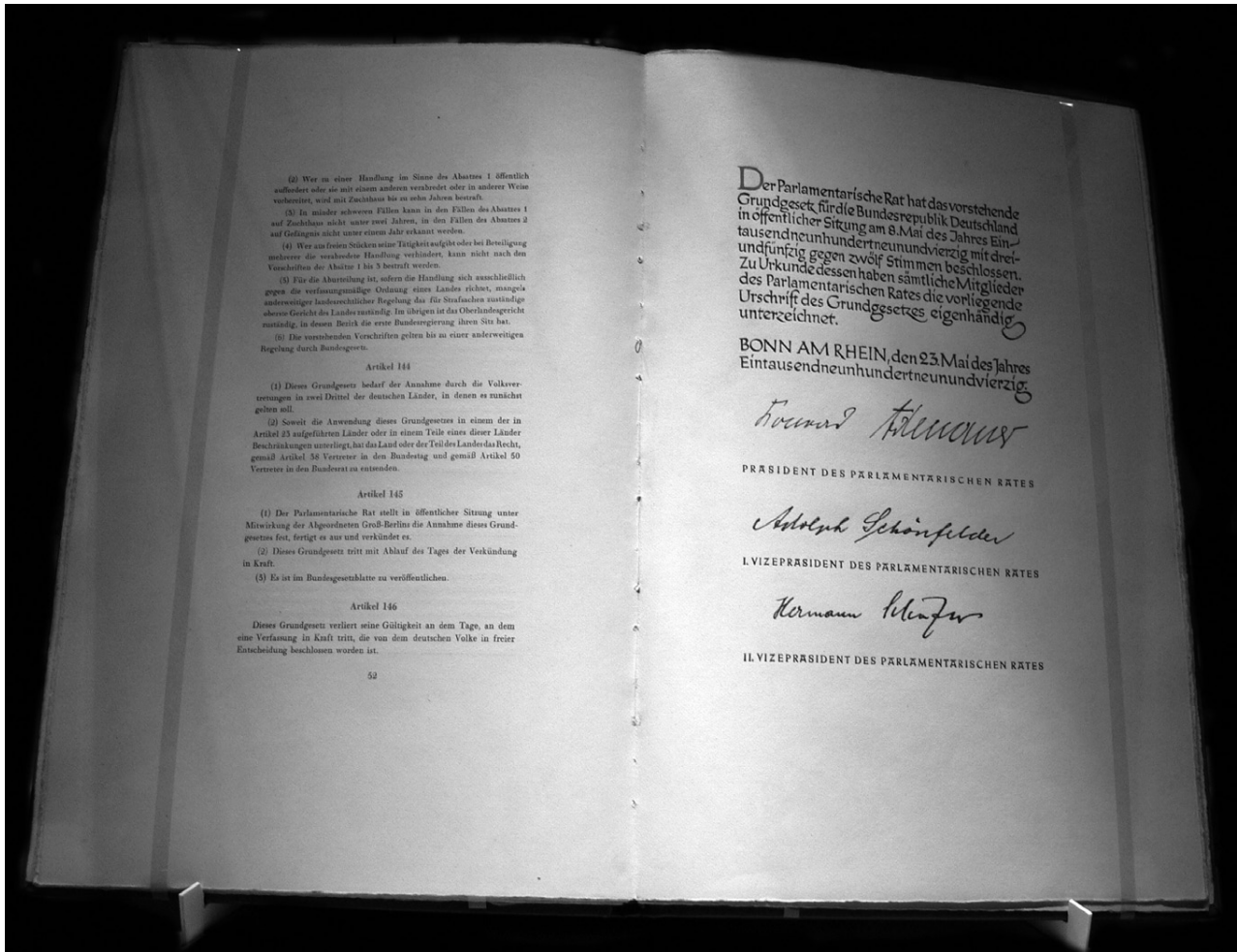
In der Regel ist es möglich, das Modul innerhalb von zwei Semestern abzuschließen. Bitte erkundigen Sie bei uns nach der Lehrveranstaltungsplanung für das Folgesemester, wenn Sie diese Möglichkeit wahrnehmen wollen. Die Möglichkeit, sich den Besuch rechtshistorischer Veranstaltungen im Rahmen der Zertifikatskurse *Römisches Privatrecht* und *Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte* (S. 8f.) bescheinigen zu lassen, besteht auch für Historiker.

Li

c. Promotion zu einem rechtshistorischen Thema

Rechtsgeschichte kann man auf vielen Wegen betreiben – besonders intensiv gelingt dies im Rahmen einer Promotion. Wenn Sie sich hierfür interessieren und einen juristischen oder historischen Studiengang abgeschlossen haben, nehmen Sie gerne Kontakt zu einem der Professoren am Institut auf. Mit umfangreichen Bücherbeständen in der Rechtshistorischen Bibliothek finden Sie für rechtshistorische Promotionen sehr gute Arbeitsbedingungen vor. Ihr jeweiliger Doktorvater versucht Sie im Rahmen von Betreuungsgesprächen individuell zu unterstützen. Doktoranden und Professoren des Instituts nehmen in Kooperation mit den rechtshistorischen Instituten aus Bonn und Köln zudem an der Graduiertenschule *Recht als Wissenschaft* (S. 23f.) teil. Hier gibt es zahlreiche Möglichkeiten zum Austausch sowie zum kritischen Hinterfragen der eigenen Arbeit.

Ti



Auch das Grundgesetz ist Teil der Rechtsgeschichte. Das Bild zeigt ein Faksimile des Grundgesetzes von 1949, das dem späteren Bundespräsidenten Theodor Heuss als Mitglied des Parlamentarischen Rates übergeben wurde.

3. Veranstaltungen

a. Vorlesungen für Anfänger

I. Römische Rechtsgeschichte

Das Recht bildet eine einzigartige kulturelle Errungenschaft der Römer; es hat das europäische Recht und die europäische Kultur in einer kaum zu überschätzenden Weise geprägt. Gegenstand der Vorlesung ist die mehr als 1000-jährige Entwicklung des römischen Rechts von den XII Tafeln (5. Jh. v. Chr.) bis hin zum Corpus Iuris Civilis des Kaisers Justinian (6. Jh. n. Chr.). In der Vorlesung werden wir gemeinsam die Entwicklung des römischen Rechtssystems: die Rechtsquellen, Institutionen und Juristen, beobachten und diese abstrakte Geschichte anhand von Quellen zu konkreten Rechtsinstituten (z.B. zum Deliktsrecht) nachvollziehen. Lateinkenntnisse sind nicht erforderlich; alle Quellentexte werden übersetzt.

Ja/Lo

II. Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte

Die *Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte* richten sich als Einführungsvorlesung an Studienanfänger. Sie greift zeitlich bis zur sog. germanischen Zeit zurück und wirft Schlaglichter auf die verschiedenen historischen Epochen, Rechtsquellen und Rechtsgebiete. Die römische Antike bleibt ausgespart, ebenso weitgehend die materielle Privatrechtsgeschichte, denn dazu gibt es vertiefende Vorlesungen. Ganz wesentlich geht es um diejenigen Quellen, die das deutsche Recht geprägt haben. Auf diese Weise ist der europäische Rahmen immer einbezogen. Einzelne Stationen sind etwa: Fehde und Kompositionensystem in der vorstaatlichen Zeit; Leges Barbarorum; König, Kaiser und Papst; Sachsenspiegel; Rechtskreise und Oberhofzüge; die Rezeption des römischen und kanonischen Rechts; Reichsreform; höchste Gerichtsbarkeit im Alten Reich; Folter und Hexenprozesse; Policeyordnungen; Allgemeines Landrecht; Code Civil; Historische Rechtsschule; Reichsgründung; Reichsjustizgesetze; Entstehung des BGB; Recht im Nationalsozialismus und in der DDR. Zahlreiche Bild- und Textquellen ermöglichen eine unmittelbare Begegnung mit der Geschichte und führen die Teilnehmer zugleich an die Methode rechtshistorischen Arbeitens heran. Lateinkenntnisse sind nicht

erforderlich, Kenntnisse im geltenden Recht werden nicht vorausgesetzt. Die Vorlesung findet alle zwei Semester statt (üblicherweise im Wintersemester).

Oe

III. Verfassungsgeschichte

Die Vorlesung Verfassungsgeschichte ist eine rechtshistorische Einführungsveranstaltung, die jedes Semester angeboten wird. Teilweise wird die Vorlesung von Öffentlichrechtlern, teilweise von Rechtshistorikern abgehalten. Damit verschieben sich zugleich die jeweiligen Schwerpunkte. Die öffentlichrechtlichen Dozenten legen großen Wert auf die Verfassungsgeschichte der Neuzeit und beginnen mit der Vorlesung teilweise erst um 1500, manchmal sogar erst mit der Französischen Revolution. Entsprechend feinmaschig werden dann die Verfassungsstrukturen der Moderne herausgearbeitet. Die Rechtshistoriker greifen in ihren Vorlesungen dagegen historisch weiter zurück und behandeln insbesondere auch die Entstehung von Herrschaft im Mittelalter. Deswegen bietet es sich für Interessenten an, die Veranstaltung bei zwei Dozenten zu besuchen. Kenntnisse des modernen Verfassungsrechts werden nicht vorausgesetzt, sind für das Verständnis von Kontinuitäten und Brüchen aber hilfreich. Wer sich verstärkt für das moderne Verfassungsrecht interessiert, sollte die Vorlesung Verfassungsgeschichte auch dann besuchen, wenn er/sie im Grundstudium ein anderes historisches Grundlagenfach belegt hatte. Gelegentlich wird zusätzlich eine Vorlesung *Vertiefung Verfassungsgeschichte* für Schwerpunktstudierende angeboten.

Oe

b. Vorlesungen für Fortgeschrittene

I. Römisches Privatrecht

Die Vorlesung zum römischen Privatrecht ist eine Vertiefungsveranstaltung für Studierende aller Schwerpunktbereiche. Anders als die Einführungsvorlesung zur römischen Rechtsgeschichte widmet sich diese Vorlesung nicht der Entwicklung des römischen Staatswesens und des römischen Rechtssystems, sondern dem materiellen römischen Privatrecht. Im Schwerpunkt behandelt sie das römische Schuldrecht und ausgewählte Fragen des Sachenrechts. Die Vorlesung soll Ihnen damit einen Einblick in die materiellrechtlichen Grundlagen zahlreicher noch heute bedeutsamer Rechtsinstitute verschaffen. Das gilt für die Grundlagen des Vertragsschlusses, Irrtumsfragen und die Vertragstypen ebenso wie für das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht, das Bereicherungsrecht, die Geschäftsführung ohne Auftrag und das Deliktsrecht, aber auch für Fragen der Über-eignung und des Eigentumsschutzes im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. Lateinkenntnisse sind nicht erforderlich; alle Quellen werden übersetzt. Hilfreich, aber ebenfalls nicht erforderlich ist der vorherige Besuch der Vorlesung *Römische Rechtsgeschichte*.

Lo

II. Privatrechtsgeschichte

Die Veranstaltung widmet sich der Geschichte des Privatrechts von der sogenannten *Renaissance der Rechtswissenschaft* im Mittelalter (11./12. Jh.) bis zum geltenden Recht. Im Mittelpunkt stehen die Rezeption des römischen Rechts in Kontinentaleuropa, die Entstehung und die Bedeutung des gemeinen Rechts (*ius commune*) und der Weg zu den modernen kontinentaleuropäischen Zivilrechtskodifikationen. Die Veranstaltung schließt damit zeitlich an die Vorlesung *Römische Rechtsgeschichte* an. Wie diese Vorlesung behandelt auch die Veranstaltung zur Privatrechtsgeschichte im Kern nicht das materielle Recht selbst, sondern vielmehr die Rahmenbedingungen seiner Entstehung und Bearbeitung. Vor allem geht es um die Ausrichtung der Zivilrechtswissenschaft zu verschiedenen Zeiten und die geistigen Strömungen, unter deren Einfluss das Privatrecht seit dem Mittelalter bis heute gestanden hat; anhand

ausgewählter materiellrechtlicher Fragen wird das jeweils veranschaulicht. Der vorherige Besuch der Vorlesung *Römische Rechtsgeschichte* ist sinnvoll, aber nicht erforderlich; auch Lateinkenntnisse sind nicht erforderlich.

Lo

III. Strafrechtsgeschichte

Die Strafrechtsgeschichte ist eine Vertiefungsvorlesung für Studierende aller Schwerpunktbereiche. Grundkenntnisse aus einer rechtshistorischen Anfängerveranstaltung sind zweckmäßig. Inhaltlich behandelt die Vorlesung die Geschichte des materiellen Strafrechts, aber auch den Strafprozess sowie die Strafvollstreckung. Hierbei geht es um normative Quellen (z. B. die Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.), um Gerichtsentscheidungen, aber auch um die Geschichte strafrechtlicher Ideen. Gerade die Überlegungen zum Sinn und Zweck von Strafrecht und Strafen, etwa von Kant, Feuerbach, Liszt und anderen, sind für das Verständnis des modernen Rechts immer noch wichtige Wegweiser. Zeitlich deckt die Vorlesung die Rechtsgeschichte von der sog. germanisch-fränkischen Zeit bis ins 20. Jahrhundert ab. Teilweise wird die Lehrveranstaltung durch Filmvorführungen ergänzt.

Oe

IV. Geschichte der Rechtsdurchsetzung, Prozessrechtsgeschichte

Die Geschichte der Rechtsdurchsetzung ist eine Vertiefungsveranstaltung für sämtliche Schwerpunktbereiche. Der Teilnehmerkreis ist üblicherweise begrenzt. Deswegen stehen die gemeinsame Quellenlektüre und Diskussion im Mittelpunkt der Veranstaltung. Fragen der Gerichtsverfassung und des Prozessrechts bestimmen die Inhalte. Dabei geht es vornehmlich um die Geschichte des Zivilprozesses. Der Weg von der Selbsthilfe zum staatlichen Gewaltmonopol wird anhand von Quellen einsichtig. Die Veränderungen der gerichtlichen Arbeitsweise lassen sich ebenso nachvollziehen wie die unterschiedliche anwaltliche Tätigkeit zwischen dem späten Mittelalter und der Moderne. Die Veranstaltung ist besonders eng mit den Forschungsinteressen von Prof. Dr. Oestmann verbunden. Die Teilnehmer

können selbst entscheiden, ob sie den Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit oder eine Klausur erwerben wollen.

Oe

c. Übungen

I. Rechtshistorische Methodenübung

Warum betreibt man Rechtsgeschichte und wie arbeiten Rechtshistoriker? Kann man aus der Vergangenheit Entwicklungstendenzen bis zum geltenden Recht erkennen? Die Übung vermittelt Methoden und Ansätze, stets unterstützt durch historische Quellenarbeit und einem Gespräch in der Gruppe. Weiterhin findet eine Exkursion in das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen statt, in deren Rahmen Archivalien gemeinsam gesichtet werden.

Der Kursinhalt wird stets mit den Studierenden gemeinsam gestaltet. Thematisch beginnt die Übung mit einer Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Zumal vielen Gesellschaftswissenschaften die Auslegung von Texten gemein ist, werden daraufhin deutschrechtliche Quellen ausgelegt. Anhand von Auszügen aus Rechtsbüchern und Kodifikationen soll gezeigt werden, was sich hinter dem Wortlaut einer Stelle verbergen kann und welche Fragen man bei einer Exegese zu beachten hat. Hier ergibt sich bei kritischer Analyse meist die Erkenntnis, dass der erste Blick auf eine Norm trügen kann und man bei näherem Hinsehen Unklarheiten erblickt, die näherer Erörterung bedürfen. Im Rahmen des Themenblocks *Geistesströmungen in Epochen der Rechtsgeschichte* zeigt sich, dass die Rechtsgeschichte auch Ergebnis gesellschaftlicher Entwicklungen und Zeugnis verschiedener Epochen ist. Ob Humanismus, Aufklärung oder Historische Rechtsschule: Normen wurden von Menschen ihrer Zeit verfasst, die unterschiedlichen Geisteshaltungen angehörten. Bei der *Textkritik und Wissenschaftsgeschichte* ergibt sich einerseits die Kernfrage, wie Quellen und Forschungsbeiträge von der Persönlichkeit und den Erfahrungen des Urhebers oder Autoren abhängen. Objektivität gibt es selten. Hier soll gezeigt werden, wer durch die Quellen oder Literatur mit welchen Wertungen zum Leser spricht. Spannend wird die Untersuchung, wenn bekannte Persönlichkeiten versuchen, ihr eigenes Geschichtsbild zu beeinflussen. Aber auch im Kleinen lassen sich z.B. Deutungen in der Sekundärliteratur durch Prägungen des Autors erklären. Andererseits geht es im wissenschaftsgeschichtlichen Bereich um verschiedene Fragen, angefangen von vergangenen Regelungen der Juristenausbildung bis hin zur Entstehung von wissenschaftliche *Schulen*. Schließlich soll in einem letzten Teil die Frage aufgeworfen werden, nach welchem Recht Menschen in der Vergangenheit lebten, und hier ein *Pendelblick zwischen Normen und*

Praxisgeschichte vorgenommen werden. Regelmäßig wurden Normen nicht angewandt und durchgesetzt – stattdessen gab es oftmals widersprechende Gewohnheiten oder Sitten. Der Blick in die Rechtspraxis zeigt deshalb, etwa im Mittelalter und der Frühen Neuzeit, dass Normen und Praxis voneinander abwichen.

Die jeweiligen Rahmenthemen werden durch Referate der Teilnehmenden unterstützt. Dies fördert die Verknüpfung zwischen dem Erlernten und der Anwendung, aber auch die Präsentation von Ergebnissen vor der Gruppe. Die Übung steht allen Studierenden der Rechtswissenschaften und historischer Fächer offen und ermöglicht einen ersten Einblick in die Arbeitsmethoden eines Rechtshistorikers.

Ho

II. Rechtshistorische Quellen

Wir lesen Quellen mit Blick auf Sprache, Gattung und ihren wissenschaftshistorischen Kontext. Dabei geht es nicht um den Inhalt der Texte (wie in Vorlesungen und Lehrbüchern) und nicht um die Art, wie aus den Texten geschichtliches Wissen entsteht (dies ist Gegenstand der Methodenübung). Im Mittelpunkt dieser praktischen Übung steht die Frage, wie man Quellen findet, liest, zueinander in Bezug setzt und sprachlich erschließt bzw. übersetzt.

Li

III. Digestenexegese

Die Veranstaltung hat die Lektüre von Texten der klassischen römischen Juristen zum Gegenstand, die Kaiser Justinian (6. Jh.) in den Hauptteil seines Gesetzgebungswerkes, die Digesten, aufgenommen hat. Es handelt sich nicht um eine Vorlesung im herkömmlichen Sinn. Vielmehr erarbeiten wir die Aussagen der jeweils behandelten Texte und die aufgeworfenen Rechtsprobleme in gemeinsamer Diskussion. Ziel der Veranstaltung ist es, den Umgang mit Quellen zu erlernen und zugleich juristische Denk- und Argumentationsweisen einzuüben. Die Veranstaltung ist gleichermaßen für Anfänger wie für Fortgeschrittene geeignet. Vorkenntnisse im römischen Recht und Lateinkenntnisse sind hilfreich, aber nicht erforderlich; alle Quellen werden übersetzt. Der Erwerb eines Leistungsnachweises steht nicht im Vordergrund, ist nach Absprache aber möglich.

Lo

d. Seminare

Seminare sind die schönsten Lehrveranstaltungen, weil sie aus dem universitären Alltag ausbrechen: Einerseits geht es, anders als in Vorlesungen, um die selbständige Befassung mit einem konkreten Thema, an dem Sie in einem vorgegebenen Zeitraum arbeiten und forschen können. Andererseits finden Seminare häufig auswärts und über mehrere Tage statt (z.B. an der Nordsee oder in den Alpen), sodass eine angenehme Atmosphäre herrscht und Sie die Möglichkeit haben, neben dem fachlichen Austausch verschiedenen Freizeitaktivitäten nachzugehen (u.a. Exkursionen oder Skifreizeit).

Jedes Semester bieten die Lehrenden am Institut Seminare zu verschiedenen Themen an. Beispielhaft genannt seien aus dem Themenspektrum vergangener Seminare etwa Digestenexegesen, rechtsvergleichende und rechtshistorische Untersuchungen zur Privatrechtsgeschichte sowie Seminare zur ländlichen Gerichtsbarkeit, zum Recht im Nationalsozialismus oder zur Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts.

Sofern Sie sich für ein Seminar bei einem der Lehrenden des Instituts entscheiden, können Sie in der Vorbesprechung ein Thema auswählen. In einer Phase der Bearbeitung, die mehrere Wochen in Anspruch nimmt, bearbeiten sie dieses selbständig wissenschaftlich, wozu insbesondere auch die Arbeit mit und das kritische Hinterfragen von Quellen und Literatur gehört. Neben der Abgabe der schriftlichen Arbeit wird – häufig im Rahmen des Blockseminars – eine mündliche Leistung erbracht. Hier stellen Sie ihr Thema und die Ergebnisse den anderen Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmern vor und können anschließend darüber diskutieren. Aus den einzelnen Seminarthemen entwickelt sich so wieder ein übergeordnetes Gesamtbild.

Ti

4. Institutsprofil

Das Institut für Rechtsgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erforscht die historischen Grundlagen des Rechts und bietet eine Vielzahl rechtshistorischer Lehrveranstaltungen an. Es besteht gegenwärtig aus drei zivilrechtlichen Lehrstühlen, die neben dem geltenden Bürgerlichen Recht jeweils unterschiedliche Schwerpunkte haben. Der Lehrstuhl von Prof. Jansen widmet sich hauptsächlich der gelehrten europäischen Privatrechtsgeschichte auf der Grundlage des (rezipierten) römischen Rechts. Am Lehrstuhl von Prof. Lohsse wird in rechtshistorischer Hinsicht vor allem das römische Recht in Antike und Mittelalter behandelt. Beide Lehrstühle widmen sich zudem der gegenwärtigen Privatrechtsvereinheitlichung auf europäischer Ebene. Der Lehrstuhl von Prof. Oestmann betreut vornehmlich die deutsche Rechtsgeschichte von den Moorleichen im alten Dänemark bis zu Prozessen gegen ausreisewillige DDR-Bürger.

Forschung und Lehre werden in den Seminaren und in der Betreuung der Promovierenden verbunden: Hier bietet sich den Teilnehmern die Möglichkeit, sich intensiv mit aktuellen Fragen der Rechtsgeschichte zu beschäftigen und erste Erfahrungen mit der eigenen Forschung zu sammeln. Die Anrechnung der Schwerpunktbereiche und die Themenvergabe erfolgen hierbei individuell, so dass jedem Interessenten die Teilnahme offen steht. Im kleineren Kreis finden regelmäßig Buchbesprechungen, Museums- und Archivbesuche sowie Exkursionen statt. Nicht zuletzt wegen der hervorragenden Arbeitsbedingungen in der Rechtshistorischen Bibliothek können die Seminare und die Promotionszeit zum Höhepunkt der universitären Ausbildung werden.

Li

Die Lehrstuhlinhaber und ständigen Mitglieder des Instituts

Prof. Dr. Nils Jansen

Büro: Juridicum 323

E-Mail: nils.jansen@wwu.de



Prof. Dr. Sebastian Lohsse

Büro: Juridicum 326

E-Mail: sebastian.lohsse@wwu.de



Prof. Dr. Peter Oestmann

Büro: Juridicum 330

E-Mail: oestmann@wwu.de



Ramona Bismark

Sekretärin

Tel.: + 49 (251) 8328643

Büro: Juridicum, 417/19

E-Mail: ramona.bismark@wwu.de



Diana Hövermann, M.A.

Leiterin der Rechtshistorischen Bibliothek

Tel.: + 49 (251) 8322783

Büro: Juridicum 408

E-Mail: diana.hoevermann@wwu.de



› Zertifikat

Herr Max Mustermann,
geboren am 3. Oktober 1990 in Berlin,
hat den Zertifikatskurs

Deutsche Rechtsgeschichte

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit der Note „gut“ (13,83 Punkte) erfolgreich absolviert.

Der Gesamtnote liegen folgende Leistungen zugrunde:

Vorlesung „Deutsche Rechtsgeschichte“	WS 2001/02	vollbefriedigend (10 Punkte)
Vorlesung „Geschichte der Rechtsdurchsetzung“	SS 2002	gut (13 Punkte)
Vorlesung „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“	WS 2003/04	ausreichend (6 Punkte)
Übung „Paläographische Leseübung“	WS 2003/04	Teilnahmenachweis
Seminar „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“	SS 2004	sehr gut (18 Punkte)

Für die Notenberechnung gelten § 17, 18 Abs. 1, 2 JAG NRW entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Note des Seminars bei der Berechnung der Gesamtnote dreifach gewertet wird.

Münster, 3. Oktober 2010

wissen.leben
WWU Münster

5. Zertifikatskurse

a. Zertifikatskurs: Römisches Privatrecht

Die romanistischen Lehrstühle des Instituts für Rechtsgeschichte bieten den Zertifikatskurs *Römisches Privatrecht* an, der von Studierenden der Rechtswissenschaften und solchen anderer historischer Fächer an der WWU absolviert werden kann. Der Kurs bietet die Möglichkeit, sich gezielt und vertieft mit den römischrechtlichen Grundlagen unserer Privatrechtsordnung auseinanderzusetzen und wichtige Kompetenzen in Bezug auf rechtshistorisches Arbeiten zu erlernen.

Umfang des Kurses

A. Pflichtvorlesung *Römische Rechtsgeschichte* (mit Leistungsnachweis)

B. Zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus den übrigen Vorlesungen zum römischen Recht (mit Leistungsnachweisen)

Zur Wahl stehen die Vorlesungen *Römisches Privatrecht* und *Privatrechtsgeschichte*

C. Teilnahme an der Digestenexegese (Quellenübung für alle Semester)

Hier ist lediglich ein vom Dozenten bei regelmäßiger Teilnahme auszustellender Teilnahmechein erforderlich, d.h. kein gesonderter Leistungsnachweis

D. Ein Seminar zum römischen Recht (mit Leistungsnachweis)

Insgesamt sind zum Erwerb des Zertifikats also mindestens 5 Veranstaltungen zu besuchen, von denen 4 mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden müssen, eine lediglich mit einer Teilnahmebestätigung.

Die Gesamtnote des Zertifikatskurses bemisst sich nach den durchschnittlichen Punktzahlen der mit Leistungsnachweis abzuschließenden Veranstaltungen, wobei die Seminarnote dreifach gewertet wird. Eine Anrechnung der für die Teilprüfungen der Zwischenprüfung und des Schwerpunktbereichs notwendigen Leistungsnachweise auf den Zertifikatskurs ist im Rahmen der Studienordnung möglich. Der Zertif-

ikatskurs kann im Übrigen unabhängig vom gewählten Schwerpunkt absolviert werden.

Die Beantragung kann jederzeit im Instituts-Sekretariat (Raum 419) erfolgen. Dazu sind das Abiturzeugnis (Original oder beglaubigte Kopie) sowie die o.g. Leistungsnachweise und der Teilnahmenachweis (Original oder WiLMA-Auszug) vorzulegen. Bei Fragen oder zu weiteren Informationen wenden Sie sich bitte an Simon Kleuters, Universitätsstraße 14-16, Raum 334, Tel.: 0251 / 8322788, E-Mail: s_kleu01@wwu.de.

KI

b. Zertifikatskurs: Deutsche Rechtsgeschichte

Der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte bietet den Zertifikatskurs *Deutsche Rechtsgeschichte* an, der von allen Studierenden der Rechtswissenschaften und historischer Fächer an der WWU, unabhängig vom gewählten Schwerpunkt, absolviert werden kann.

Umfang des Kurses

A. Pflichtvorlesung *Wege zur deutschen Rechtsgeschichte* (mit Leistungsnachweis)

B. Zwei Wahlpflichtvorlesungen der Fakultät aus dem rechtshistorischen Angebot zu den Themenbereichen Mittelalter und Neuzeit (mit Leistungsnachweisen), z.B. *Privatrechtsgeschichte*, *Verfassungsgeschichte*, *Strafrechtsgeschichte* oder *Geschichte der Rechtsdurchsetzung*

C. Ein Kurs oder eine Vorlesung bzw. Übung zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, zu geschichtswissenschaftlichen Methoden oder zur Geschichtstheorie (mit Teilnahmenachweis), z.B. verschiedene Veranstaltungen am Historischen Seminar oder am Institut für Rechtsgeschichte die Veranstaltung *Rechtshistorische Methodenübung*.

D. Ein rechtshistorisches Seminar (mit Leistungsnachweis)

Insgesamt: 5 Veranstaltungen (4 Leistungs-, 1 Teilnahmenachweis)

Die Gesamtnote des Zertifikats errechnet sich aus der durchschnittlichen Punktzahl in den Veranstaltungen, die Seminarleistung wird dreifach gewertet. Bis zu drei Leistungsnachweise können als (Wahl-)Pflichtfächer im Rahmen des Studienplanes (z.B. als historisches Grundlagenfach im Grund- oder Schwerpunktstudium sowie als Schwerpunktseminar) erbracht und auf das Zertifikat angerechnet werden.

Die Anmeldung kann jederzeit im Instituts-Sekretariat (Raum 419) erfolgen. Vorzulegen sind das Abiturzeugnis (im Original oder als beglaubigte Kopie) sowie die o.g. Leistungsnachweise und der Teilnahmenachweis (Original oder WiLMA-Auszug). Bei Fragen oder zu weiteren Informationen wenden Sie sich bitte an Raphael Holfeld, Universitätsstraße 14-16, Raum 415, Tel.: 0251 / 83 28 647, E-Mail: raphael.holfeld@wwu.de.

Ho

c. Zertifikatskurs: Kanonistische Rechtsgeschichte

Der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte bietet den Zertifikatskurs *Kanonistische Rechtsgeschichte* an, der von allen Studierenden der Rechtswissenschaften und historischer Fächer an der WWU, unabhängig vom gewählten Schwerpunkt, absolviert werden kann.

Umfang des Kurses

- A. Pflichtvorlesung *Einführung in die Kirchengeschichte* (mit Leistungsnachweis)
- B. Zwei Wahlpflichtvorlesungen aus dem Angebot der rechtswissenschaftlichen oder theologischen Fakultäten, z.B. *Prozessrechtsgeschichte* oder *Evangelisches Kirchenrecht*.
- C. *Rechtshistorische Methodenübung* und *rechtshistorische Quellenlektüre* (jeweils Teilnahmenachweis).
- D. Ein *einschlägiges* theologiegeschichtliches, rechtsgeschichtliches, mediävistisches oder frühneuzeitliches *Seminar* (mit Leistungsnachweis)

Insgesamt: 6 Veranstaltungen (4 Leistungs-, 2 Teilnahmenachweis)

Die Gesamtnote des Zertifikats errechnet sich aus der durchschnittlichen Punktzahl in den Veranstaltungen, die Seminarleistung wird dreifach gewertet. Bis zu drei Leistungsnachweise können als (Wahl-)Pflichtfächer im Rahmen des Studienplanes (z.B. als historisches Grundlagenfach im Grund- oder Schwerpunktstudium sowie als Schwerpunktseminar) erbracht und auf das Zertifikat angerechnet werden.

Die Anmeldung kann jederzeit im Instituts-Sekretariat (Raum 419) erfolgen. Vorzulegen sind das Abiturzeugnis (im Original oder als beglaubigte Kopie) sowie die o.g. Leistungsnachweise und der Teilnahmenachweis (Original oder WiLMa-Auszug). Bei Fragen oder zu weiteren Informationen wenden Sie sich bitte an Dr. Konstantin Liebrand, Universitätsstraße 14-16, Raum 323, Tel.: 0251 / 83 22809, E-Mail: konstantin.liebrand@wwu.de.

Li

6. Sonstige Angebote

a. Rechtshistorische Abendgespräche

Das Institut für Rechtsgeschichte veranstaltet drei- bis viermal im Jahr sogenannte *Rechtshistorische Abendgespräche*. Im Rahmen dieser Vortragsreihe präsentieren auswärtige Rechtshistoriker einen aktuellen Forschungsbeitrag, der anschließend diskutiert und mit einem kleinen Umtrunk in geselligem Kreis abgerundet wird. Die Abendgespräche finden im Karl-Bender-Saal (Juridicum, Raum 322) statt.

b. Graduiertenschule: Recht als Wissenschaft

Die Graduiertenschule *Recht als Wissenschaft* verwirklicht ein neuartiges Konzept der DoktorandInnenbetreuung im Bereich der Rechtsgeschichte. Promotionen in den rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern sind von vornherein auf eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung angelegt und erfordern die Erarbeitung einer präzisen und durchführbaren Fragestellung im bisherigen Forschungsstand, eine fundierte Reflexion der eigenen methodischen Position, die interdisziplinäre Auseinandersetzung und sorgsame und kritische Quellenarbeit. Das Studium alter Texte macht insbesondere die Rechtsgeschichte zu einer historisch-hermeneutischen Wissenschaft, die nah an den Wissenschaftsanforderungen in den Geisteswissenschaften arbeitet. Die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft lässt sich für die Grundlagen und insbesondere die Rechtsgeschichte daher unproblematisch bejahen. Diese Fächer tragen daher besondere Verantwortung für eine autonome, wissenschaftlich ausgerichtete Rechtswissenschaft. Dies wurde im Gutachten des Wissenschaftsrates zum Stand der Rechtswissenschaft aus dem Jahr 2012 daher auch besonders hervorgehoben. Aus diesen im Vergleich zu anderen rechtswissenschaftlichen Teilfächern besonderen Bedingungen für DoktorandInnen folgen besondere Anforderungen an eine Betreuung. Die Graduiertenschule *Recht als Wissenschaft* setzt hier seit einigen Jahren an. Ihre Anfänge – als Rheinische Graduiertenschule – reichen bis zum Jahr 2004 zurück. Seit 2006 umfasst sie als Rheinisch-Westfälische Graduiertenschule die Rechtshistoriker aus Bonn, Köln und Münster mit ihren sämtlichen DoktorandInnen. Zur Zeit besteht das Leitungsgremium aus sieben Professoren: Martin Avenarius, Hans-Peter Haferkamp, Nils

Jansen, Sebastian Lohsse, Peter Oestmann, Martin Schermaier, Mathias Schmoeckel. Im Gegensatz zu DFG-Graduiertenkollegs vergibt die Graduiertenschule *Recht als Wissenschaft* keine Stipendien. Das Ziel besteht ausschließlich darin, die Qualität der Dissertationen zu verbessern. Deswegen gibt es auch keine inhaltliche Beschränkung auf bestimmte Bereiche oder Methoden rechtshistorischer Forschung. Ganz bewusst reicht das Themenspektrum der betreuten Arbeiten von der römischen Antike über das deutsche Mittelalter, das gelehrte Recht bis hin zur juristischen Zeitgeschichte und zur historischen Rechtsvergleichung. Dieses weite Feld entspricht den Forschungsinteressen des Leitungsgremiums und soll den DoktorandInnen bei den regelmäßigen Treffen zugleich Einblicke in rechtshistorische Gegenstände vermitteln, die sie während des Studiums nicht kennengelernt haben. Das große Leitungsgremium ermöglicht es den DoktorandInnen zugleich, während ihrer Qualifikationsphase Gespräche mit einer größeren Gruppe von Hochschullehrern zu führen und Anregungen auch jenseits der fachlichen und methodischen Ausrichtung des jeweiligen Betreuers zu erhalten. Bei einer rein individuellen Betreuung wäre das nicht möglich. Mit der bewussten Bildung einer großen Graduiertengruppe soll zudem die für die Promotionsphase typische Vereinzelung abgeschwächt werden. Die DoktorandInnen lernen ihre Probleme als typisch kennen und finden Lösungsangebote bei anderen Betroffenen. Inhaltlich können überlappende Interessen anderer Teilnehmer identifiziert werden. Es entstehen Netzwerke und ein Qualitätswettbewerb, die dem Niveau aller Arbeiten zu Gute kommen. Nicht zuletzt wird und bleibt damit auch die Lust am Forschen lebendig. Die Graduiertenschule trifft sich dreimal jährlich in Bonn, Köln und Münster und bietet jeweils 5–6 DoktorandInnen die Möglichkeit, ihre laufenden Forschungsvorhaben vorzustellen. Daran schließen sich Diskussionen mit den anderen DoktorandInnen und Professoren an, wobei Wortmeldungen von DoktorandInnen vorrangig berücksichtigt werden. Die Verantwortung des Doktorvaters und der persönliche Kontakt zwischen DoktorandInnen und Betreuer werden damit bewusst zusätzlich gepflegt. Die Veranstaltungen der Graduiertenschule werden derzeit von der Gerda Henkel Stiftung gefördert.

Oe

7. Rechtshistorische Bibliothek

Die gemeinsame Bibliothek des Instituts für Rechtsgeschichte ist aus den drei Bibliotheken der früheren Institute für Römisches Recht, für Kirchenrecht und für Deutsche Rechtsgeschichte entstanden und steht den Benutzern mit ca. 55.000 Bänden seit 1996 zur Verfügung. Sämtliche Bücher können über einen speziell auf die Bestände der Bibliothek zugeschnittenen RHB-OPAC der ULB Münster gefunden werden.

Die Rechtshistorische Bibliothek umfasst neben juristischen Quellen aus Antike, Mittelalter und Neuzeit Forschungsliteratur zu altorientalischer, griechischer, römischer, kirchlicher, deutscher und neuerer europäischer Rechtsgeschichte. Mit den Nachlässen des Romanisten Paul Koschaker (1879–1951) und des Germanisten Eberhard Freiherr von Künßberg (1881–1941) bildet jeweils eine Gelehrtenbibliothek den Kern der romanistischen und germanistischen Bestände. Außerdem gehören zwei große Dissertationsansammlungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert zu den Beständen der Bibliothek.

Schwerpunkte der romanistischen Literatur bilden allgemeine Darstellungen zur antiken Geschichte, zur antiken Rechtsgeschichte und zum römischen Privatrecht. Hinzu kommen zahlreiche textkritische Editionen sowie eine Fülle von Standardwerken der Klassischen Philologie, wie etwa Paulys Realencyklopädie, das Reallexikon für Antike und Christentum, die beiden großen Sprachschatzhäuser (ThLL und ThLG), wissenschaftliche Grammatiken (etwa der LHS) und allerhand zum Teil seltene Spezialliteratur, die eine möglichst exakte Exegese, gerade auch der vielen literarischen Texte ermöglicht, die für die antike Rechtsgeschichte relevant sind. Diese Quellen und Hilfsmittel machen die RHB zu einer der besten deutschen Forschungsbibliotheken für römisches Recht. Ähnlich gut ausgestattet ist die Bibliothek mit Primär- Sekundärliteratur zum in Mittelalter und Früher Neuzeit rezipierten römischen Recht.

Die Schwerpunkte der germanistischen Bestände lagen früher im Bereich der Familien- und Erbrechtsgeschichte, der Staats- und Gesellschaftstheorien und dem Naturrecht. Heute steht die Geschichte der Gerichtsbarkeit und des Prozessrechts im Mittelpunkt. Außerdem enthält die Bibliothek Literatur zur Rechtsgeschichte anderer Staaten, insbesondere zur Privatrechtsgeschichte Frankreichs, Großbritanniens und der Schweiz, zunehmend auch zur nordischen Rechtsgeschichte.

Bei der Ergänzung der Bestände steht der Erwerb von Quellen im Vordergrund. Außerdem versteht sich die Rechtshistorische Bibliothek als Archiv der rechtswissenschaftlichen Bibliotheken und nimmt Altbestände rechtshistorischer Literatur in die Bibliothek auf.

Li

Rückseite: Letzte Seite einer Edition des Corpus Iuris Civilis, Lyon: Hugues de la Porte, 1560.
Verfügbar als Digitalisat der Universität Bologna (<https://amshistorica.unibo.it/176>)

Tabula materiarum Digesti Veteris.

Vterus.) qui in vtero est, quando aliis prodest, & quando non. 41. 45. l. qui in vtero.
 Utis actio datur quando sententia tantum locum habet. 109. 69
 Utis. i. efficax. 84. 28. 119. 45. & 1560. 5. glo. vtilem.
 Utis quandoque prævalet directæ. 271. 66. gl. fina. l. in causâ. de procura. & 295. l. procura. de procu.
 Utile. id est efficax. 1661. 10. glo. vtile.
 Utile an vitietur pinutiles. 1003. & 1770. 58. glo. in firmari. l. sine. de iure do. & 115. 56. glo. si. l. si. de iurisf. om. iudi. & 488. 76. glo. pe. l. Prædus. de arb.
 Utilitas. i. vitus tantum. 758. in margine.
 Utilitas publica præfertur priuatæ. 65. 3. glo. 2. l. riparum. de re. di. & 1397. gl. 3. §. Labeo. l. actio. pro so.
 Utilitas quælibet dicitur interesse. 899. in margi. l. 4. si. regun.
 Quando quid dicitur versum in utilitatem alterius. 1182. in marg.
 Multa in iure contra strictam rationem disputandi pro utilitate communi recepta sunt. 873. §. multa. lita vult. ad legem Aquil.
 Utiter ceptum sufficit. in verbo, ceptum.
 Utiter qui gessit, negotiorum gesto. age-

re potest. 325. §. is enim.
 Utiter gestum ratum habendum est. 323. §. sed eo. l. Pomponius. de negotio.
 Vuam lectam calcare. *filler la vendange.* Gallicè. 1494. §. ceterum.
 Vuola. 1606. glo. si vua.
 Vulgò concepti sunt, qui patre môstrare nõ possunt. 45. l. vulgò. de sta. ho.
 Vulgò quaesitus matrem sequitur. 44. l. cum le gitiuz.
 Vulneratus quado perit sua culpa. 864. in margi.
 Vulneratus si sua negligentia perit, non perit actio. de occiso. 864. in margi.
 Vultus detegens motum animi, ostendit inconstantiam. l. observandum. de offic. præf. 93
 Vxor breui reuera non dicitur diuertisse. 1835. l. diuertiu. de diuor. & 1732. l. Plerique.
 Vxor consularis retinere potest mariti dignitatem per privilegium, cum nubat plebeo. 70. l. nupte.
 Vxor domicilium cum viro mutat: concubina non. 114. 82. glo. l. cum quædam. de iur. om. iud.
 Vxor retinet possess. per maritum, & contra. 745. l. si mulieri. qui. mo. v. usufruct. amitta.

Vxor (tanquam domestica) repellitur à testimonio. 177. in marg.
 Vxor viri causâ ad maritum venire creditur. 1812. l. si quis.
 Vxor tenetur viro de nummis ab eo datis, in quantum hic est pauperior, & illa ditior. 1815. in glo. facta esset.
 Vxor quicquid quaerit, ex bonis viri quaerere præsumitur, gratia turpis quaesitus vitadi. 1829. in sum. l. Quintus.
 Vxor maritum in expeditione existentem per quadriennium expectare tenetur. 1838. 85. glo. migrare.
 Vxor est sociâ diuinæ & humanæ domus. 343. 35. glo. l. hæres. nego. gest.
 Vxor is nõ trahitur ad sponsam. 257. 70. glo. si. l. solet. de his qui no. infa.
 Vxor is iure non vitur sponsa. gl. fina. l. vxores. de his qui no. infa. 257
 Vxori malum medicum adhibens maritus, vel non adhibens, priuatur lucro. 168. in marg.
 Vxorem ducens non debet citari. 123. 43. l. in ius. de in ius voc.
 Vxorem secum in provinciâ ducere nõ debet proconsul. 80. in tex.
 Vxorem operari cogere potest maritus. 711. in mar. in verbo, serui cogendi.
 Vxores bannitorum, si per statutum non

possunt morari in ciuitate, non periguntur hoc statuto ad sponsas. 257. in marg.
 Vxores corrufcant radiis maritorum. 69. 12. gl. l. l. fœminæ. de sena.
 X
 Xenia à nemine accipere inhumanum: passim, vilissimum: per omnia auarissimum. 82. in text.
 Xenia & munera seu dona, differunt: quia illa in exculcatis poculentisque, hæc verò in iis quæ edulium potuumque excedunt vsum, consistunt. 82. in fin. tex. & 83. 82
 Xenia non continentur appellatione doni, vel muneris. 82. 67
 Xenia. i. efculenta & poculenta, olim capere iudicibatur: hodie nõ licet, nisi in defectum salarij. 82. 81
 Xenis an sit abstinentiu. 82. §. non verò.
 Xystici, athletæ sunt à porticu. vbi pehyemem exercebantur. 253. in margi.
 Xystici infames non sunt. 253. in text.
 Z
 Eugma Latine dici potest conexio. 592. 3. glo. petiturum.
 Zizania feminans tenetur. 859. §. inquit.
 FINIS.

Regestum.

aa, abcdefghijklmnopqrstvxyz, ABCDE
 FGHIKLMNOPQRSTUVWXYZ,
 AA BB CC DD EE FF GG HH II KK LL MM
 NN OO PP. Omnes quaterniones, demptis a, & LL,
 quinternionibus.